



Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

4

Antrag

an die 163. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Oktober 2013

Ausweitung der Strafbestimmungen in § 160 ArbVG zur besseren Durchsetzbarkeit der Rechte des Betriebsrates

Das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) räumt dem Betriebsrat weitreichende Befugnisse zur betrieblichen Mitwirkung in vielen Angelegenheiten ein, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren. So kann der Betriebsrat beim Betriebsinhaber Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln verlangen und ist berechtigt, über alle Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Arbeitnehmer berühren, Information zu erhalten und sich regelmäßig mit dem Betriebsinhaber zu beraten. Der Betriebsrat hat weitreichende Informations- und Mitwirkungsrechte in personeller (Einstellung von Mitarbeitern, Kündigungen), in wirtschaftlicher, aber auch in sozialer Hinsicht. Ihm steht darüber hinaus als wichtige Kontrollbefugnis das Recht zu, die Einhaltung der die Arbeitnehmer betreffenden Rechtsvorschriften im Betrieb zu überwachen. Der Betriebsrat ist auch dazu berechtigt, in die Unterlagen über die Berechnung der Bezüge der Mitarbeiter, aber auch in die Arbeitszeit- und Urlaubsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht konkrete Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte des Betriebsrates vor: Einerseits gerichtliche Feststellungs-, Rechtsgestaltungs- und Leistungsansprüche. Andererseits aber auch die Möglichkeit, bei nicht zustande gekommenen erzwingbaren Betriebsvereinbarungen mangels Einigung die Errichtung einer bei Gericht angesiedelten Schlichtungsstelle zu beantragen, die an Stelle der nicht zustande gekommenen Betriebsvereinbarung mit Bescheid entscheidet. Daneben gibt es in § 160 ArbVG sogar eigene (Verwaltungs-)Strafbestimmungen, wonach einige Verletzungen der arbeitsverfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte und Pflichten des Betriebsrates von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe (von derzeit maximal 2.180,- Euro) zu ahnden sind.

Das in der Praxis wohl größte Problem bei der Durchsetzung der Rechte des Betriebsrates sind die langwierigen, aufwendigen Gerichtsverfahren in diesen Angelegenheiten, die dem Betriebsklima meist abträglich sind. Zudem sind zahlreiche Verletzungen der arbeitsverfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte und Pflichten des Betriebsrates durch den Arbeitgeber in § 160 ArbVG nicht sanktioniert. Verweigert zum Beispiel der Arbeitgeber das gemäß § 89 Abs. 1 ArbVG vorgesehene Einsichtsrecht des Betriebsrates in die Aufzeichnungen über die Bezüge, in die Grundlagen der Bezugsberechnung oder auch in die Arbeitszeit- und Urlaubsaufzeichnungen der Mitarbeiter, greift diese Strafbestimmung gar nicht – der Betriebsrat wäre daher

gezwungen, ein langwieriges und mühsames Gerichtsverfahren zu führen. Ein derartiges Gerichtsverfahren wäre – über die Mühsal eines Gerichtsverfahrens hinaus – auch wenig geeignet, den aktuellen Informationsbedarf des Betriebsrates nachzukommen: Wenn der Betriebsrat die gemäß § 89 Abs. 1 ArbVG zustehende Information konkret jetzt benötigt, ist ihm mit einem nach einem langwierigen Gerichtsverfahren ergehenden Urteil wenig geholfen, von den betriebsklimatischen Verwerfungen in dieser Zeit ganz zu schweigen.

Gerade die Verweigerung des gemäß § 89 Z. 1 ArbVG dem Betriebsrat zustehenden Einsichtsrechts kommt in der Praxis überaus häufig vor. Bekannt ist auch die Problematik im Zusammenhang mit verschlechternden Versetzungen: Stimmt der Betriebsrat einer verschlechternden Versetzung eines Mitarbeiters im Sinne des § 101 ArbVG nicht zu, wäre diese Versetzung ja unwirksam. In der Praxis wird diese Tatsache jedoch von vielen Arbeitgebern schlichtweg ignoriert, ohne dass es zu großen Konsequenzen kommt, sodass diese auf den ersten Blick sehr „machtvoll“ erscheinende Norm in der praktischen Umsetzung einigermaßen „zahnlos“ wird. Auch hier ist die Strafbestimmung des § 160 ArbVG nach derzeitiger Gesetzeslage nicht anwendbar. Es ist daher unumgänglich, im Sinne der Durchsetzung der im Arbeitsverfassungsgesetz niedergeschriebenen, weitreichenden Rechte des Betriebsrates ihm auch jene Instrumente zur Hand zu geben, welche die Einhaltung dieser Rechte sicherstellen und eine rasche Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Die Strafbestimmungen des § 160 ArbVG sind daher unbedingt auch auf weitere Tatbestände des Arbeitsverfassungsgesetzes auszuweiten.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und den zuständigen Minister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf, eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes im Sinne des in diesem Antrag dargelegten Vorschlages vorzunehmen.

